

1.02.2012 in Karlsruhe

TOP 4 Windenergieplanung in der Region Mittlerer Oberrhein: Grundlagen Planungskonzept

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt von der Vorlage Kenntnis und beschließt die Kriterien in Anlage 1 und 2 als vorläufige Grundlage für die Abstimmung mit den Kommunen und Trägern der Flächennutzungsplanung in der Region.

1. Anlass

Die Landesregierung hat am 28.09.2011 eine Novelle des Landesplanungsgesetzes zum Ausbau der Windenergienutzung in Baden-Württemberg vorgelegt. In dem Artikelgesetz werden die vorhandenen regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergie aufgehoben. Künftig dürfen die Regionalverbände nur noch Vorranggebiete festlegen. Die geplante Novelle hat erhebliche Auswirkungen auf die Regionalverbände und die Regionalplanung sowie auf die kommunale Flächennutzungsplanung. Sie hat eine Reihe von Aktivitäten der Regionalverbände und der Kommunen ausgelöst.

2. Sachstand

a) Aktivitäten zum Thema Windenergie

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 9.11.2011 eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesplanungsgesetzes abgegeben. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände nahm zum Gesetzesentwurf Stellung und hat außerdem einen 4-Punkte-Plan zum nachhaltigen Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg entwickelt. Zu dem Vorschlag fanden Gespräche mit weiteren Interessenvertretern (wie dem Schwarzwaldverein, dem Schwäbischen Albverein oder dem Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) sowie mit verschiedenen Parteien des Landtags statt.

Anfang Dezember fanden in Rastatt und Karlsruhe zwei Informationsveranstaltungen zur „Steuerung von Windenergieanlagen“ statt. Beide Veranstaltungen wurden mit den jeweiligen Landratsämtern organisiert. Dabei ging es um die Auswirkungen der geplanten Novelle des Landesplanungsgesetzes auf die Städte und Gemeinden des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein. Zu beiden Veranstaltungen kamen insgesamt ca. 80 kommunale Vertreter. Darüber hinaus ist der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in enger Abstimmung mit den Städten Baden-Baden und Bühl, welche bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Planungsgrundlage im Bereich Windenergie mit den umliegenden Gemeinden zusammenarbeiten wollen. Auch mit den anderen Kommunen des Verbandsgebiets steht der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in Kontakt und wird seine Planung mit der kommunalen

len Flächennutzungsplanung abstimmen. Mit dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe gab es ebenfalls verschiedene Gespräche.

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der sich schrittweise konkretisierenden Rahmenbedingungen zur künftigen Steuerung der Windenergienutzung konzeptionelle Grundlagen für die laufende Teilfortschreibung des Regionalplans erarbeitet. Außerdem bereiten viele Kommunen in der Region ihrerseits Planungen auf Ebene der Flächennutzungspläne vor. Da die derzeitig vorgesehene Novelle des Landesplanungsgesetzes eine über das im Gegenstromprinzip angelegte Maß der Abstimmung hinausgehende, enge Verschränkung der Steuerung im Regional- und im Flächennutzungsplan zur Folge hat, müssen die Planungen möglichst früh und intensiv aufeinander abgestimmt werden.

Der erste Schritt auf beiden Planungsebenen ist dabei die Ermittlung von Suchräumen anhand von Eignungs- und Tabukriterien. Hierzu hat die Verwaltung anhand der aktuell vorliegenden Erkenntnisse Kriterien erarbeitet, welche die Grundlage für die weitere Planung sowie die frühzeitige Abstimmung mit den Kommunen bilden sollen. Sie sind damit trotz des noch nicht endgültigen Charakters von Bedeutung für die anstehenden Planungsprozesse in der Region. Vor Eintritt in die Phase der intensiven inhaltlichen Diskussion mit den Kommunen sollen die Kriterien darum im Planungsausschuss behandelt werden.

b) Vorgaben für den Regionalplan

Seit dem 23.12.2011 ist ein gemeinsamer Entwurf des sog. „Windenergieerlasses Baden-Württemberg“ des Umweltministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft verfügbar. Der Windenergieerlass soll allen an dem Verfahren zu Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Investoren und Bürgern eine Leitlinie sein. Für die Träger der Regional- und Bauleitplanung enthält er Planungshinweise und Empfehlungen. Für die Genehmigungs- und Fachbehörden ist der Erlass dagegen verbindlich.

Hinsichtlich der Kriterien für die Suchräume und späteren Vorranggebiete ist zu beachten, dass mit der jetzigen Teilfortschreibung im Unterschied zur vorherigen Planung keine Ausschlusswirkung mehr verbunden ist.¹ Tabu- und Konfliktkriterien grenzen insofern nur die Suchräume für die Vorranggebiete ein, entscheiden jedoch nicht über die Zulässigkeit regionalbedeutsamer Windenergieanlagen im Außenbereich. Die Ausschlusswirkung ergibt sich zukünftig aus den Planungskonzeptionen der Träger der Flächennutzungsplanung, wenn und soweit diese vorhanden sind. Ansonsten gilt die Privilegierung nach § 35 I Nr. 6 BauGB.

Eignungskriterien

Das maßgebliche Eignungskriterium für die großräumige Standortsuche ist die Windhöflichkeit. Weitere Eignungskriterien, wie beispielsweise die Erschließung oder der Netzzugang, sind auf die detaillierte Betrachtungsebene konkreter Standorte angewiesen. Mit dem Windatlas Baden-Württemberg liegt eine aktuelle, vom Umweltministerium Baden-Württemberg in Kooperation mit den Regionalverbänden erarbeitete Datengrundlage vor. Der Entwurf des Winderlasses nennt als Richtwert für die mittlere Windgeschwindigkeit, die ein Standort bieten sollte, eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von ca. 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund. In der Region Mittlerer Oberrhein liegen die mittleren Windgeschwindigkeiten in 100 m Höhe zwischen 1,0 m/s und 7,0 m/s.

¹ vgl. hierzu den Entwurf der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 28.09.2011

Im Windatlas werden die Windgeschwindigkeiten in Stufen von 0,25 m/s angegeben. Für die Ableitung von Suchräumen werden alle Kategorien einbezogen, die gemäß Windatlas eine Windgeschwindigkeit von mindestens 5,25 m/s bieten können. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein geht dabei von günstigen Bedingungen aus, um nicht potenziell geeignete Standorte schon im allerersten Schritt aus dem weiteren Suchlauf auszuschließen. Dies ist auch im Hinblick auf die Modellierungsunsicherheiten des Windatlases, die in der Region zwischen 0,2 m/s und 0,4 m/s liegen, sinnvoll.

Auf Grundlage des Windatlases wurde eine Planungskarte erstellt, welche das Kriterium „Mittlere Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s oder höher in 100 m Höhe über Grund“ abbildet (siehe Anlage 1).

Tabukriterien

Die Tabukriterien in Anlage 2 wurden von der Verwaltung durch die Aktualisierung der Kriterienliste der vorherigen Teilfortschreibung ermittelt. Anlage 2 enthält zur Orientierung auch einen Vergleich mit den damaligen Werten sowie mit den Kriterien und Werten des Entwurfs des Windenergieerlasses vom 23.12.2011.

Zur Herleitung der Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten wurden die Lärmimmissionen von drei Anlagen des Typs E 82 der Firma ENERCON mit 98 m Nabenhöhe zugrunde gelegt. Um die Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen in Bezug auf die gesamte Region möglichst gering zu halten, wird weiterhin das planerische Ziel einer Konzentration der Windkraftanlagen auf der Regionalplanebene verfolgt.

Von Seiten der Verwaltung ist zu einzelnen Tabukriterien des Windenergieerlass folgendes anzumerken:

- Die Landesregierung strebt die Einrichtung eines Nationalparks im Nordschwarzwald an (siehe auch Vorlage PA 68/VIII). Derzeit wird hierzu die Vergabe eines Gutachtens zur Prüfung der Machbarkeit eines Nationalparks vorbereitet. Bislang liegt noch keine Gebietskulisse, sondern lediglich ein sogenannter Suchraum für einen Nationalpark vor. Der Suchraum setzt sich aus Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern sowie Natura 2000-Gebieten im Staatswald zusammen. Das Land hat bereits signalisiert, dass Windkraftstandorte nicht mit einem Nationalpark vereinbar seien und der Staatsforst in diesem Bereich bis zur Entscheidung über die endgültige Gebietskulisse für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung steht. Die Überplanung potenzieller Gebiete eines Nationalparks muss im Beteiligungsverfahren geklärt werden.
- Gemäß dem Windenergieerlass soll auf der Ebene der Regionalplanung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten sowie Bann- und Schonwäldern grundsätzlich ein Abstand von 200 m eingehalten werden. Da jedoch nicht in allen o. g. Gebieten Arten zu erwarten sind, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen aufweisen, sollen für die Planungskonzeption die Abstandsflächen als Konfliktkriterium behandelt und standortbezogen geprüft werden, ob die Empfindlichkeiten einer Windkraftnutzung entgegenstehen.
- Von Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten ist nach dem Erlass ein Abstand von i.d.R. 1.000 m einzuhalten. Hier schlägt die Verwaltung insbesondere für die im Schwarzwald gelegenen Vogelschutzgebiete ebenfalls eine art- und standortbezogene Prüfung vor. Die Abstandsflächen werden darum ebenfalls als Konflikt- und nicht als Tabukriterium behandelt.
- Zu den Zugkonzentrationskorridoren von windkraftempfindlichen Vögeln oder Fledermäusen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Daten vor. Eine Berücksichtigung ist daher nicht möglich.

- Der Winderlass gibt als Mindestabstand zu Wohngebieten 700 m an. Jedoch sind die Abstände von den Vorgaben der TA Lärm abhängig, welche nach Nutzungen differenziert. Beispielsweise sind bei Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten bezogen auf die Referenzanlage größere Abstände (1.000 m) erforderlich. Demgegenüber können Windenergieanlagen näher an Gewerbegebiete (300 m), Einzelhäuser und Splittersiedlungen (500 m) sowie Kern-, Dorf- und Mischgebiete (500 m) heranrücken.

Der nächste Schritt ist die Verschneidung von Eignungs- und Tabukriterien zu Suchräumen. Die technisch ermittelten Suchräume müssen dann außerdem auf den Maßstab des Regionalplans generalisiert werden. Die Kriterienliste wird um Konfliktkriterien ergänzt und ein Konzept für die Gewichtung von Konflikt- und Eignungskriterien für das weitere Suchverfahren erarbeitet. Parallel wird die Planung fortlaufend mit den kommunalen Planungen abgestimmt.

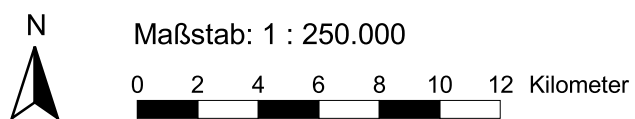
3. Position

Der erste Entwurf für einen Kriterienkatalog wird von der Verwaltung zu einer Planungskonzeption weiterentwickelt. Insbesondere wird für die weiteren Schritte des Suchverfahrens ein Konzept für die Gewichtung von Konflikt- und Eignungskriterien erarbeitet. Dabei fließen die Ergebnisse der Abstimmung mit den Kommunen sowie Änderungen oder Konkretisierungen der Vorgaben des Landes mit ein.

- Der Verbandsdirektor -

Fortschreibung des Regionalplankapitels "Windenergie"

Arbeitskarte:
Mittlere Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s
oder höher in 100 m Höhe über Grund.

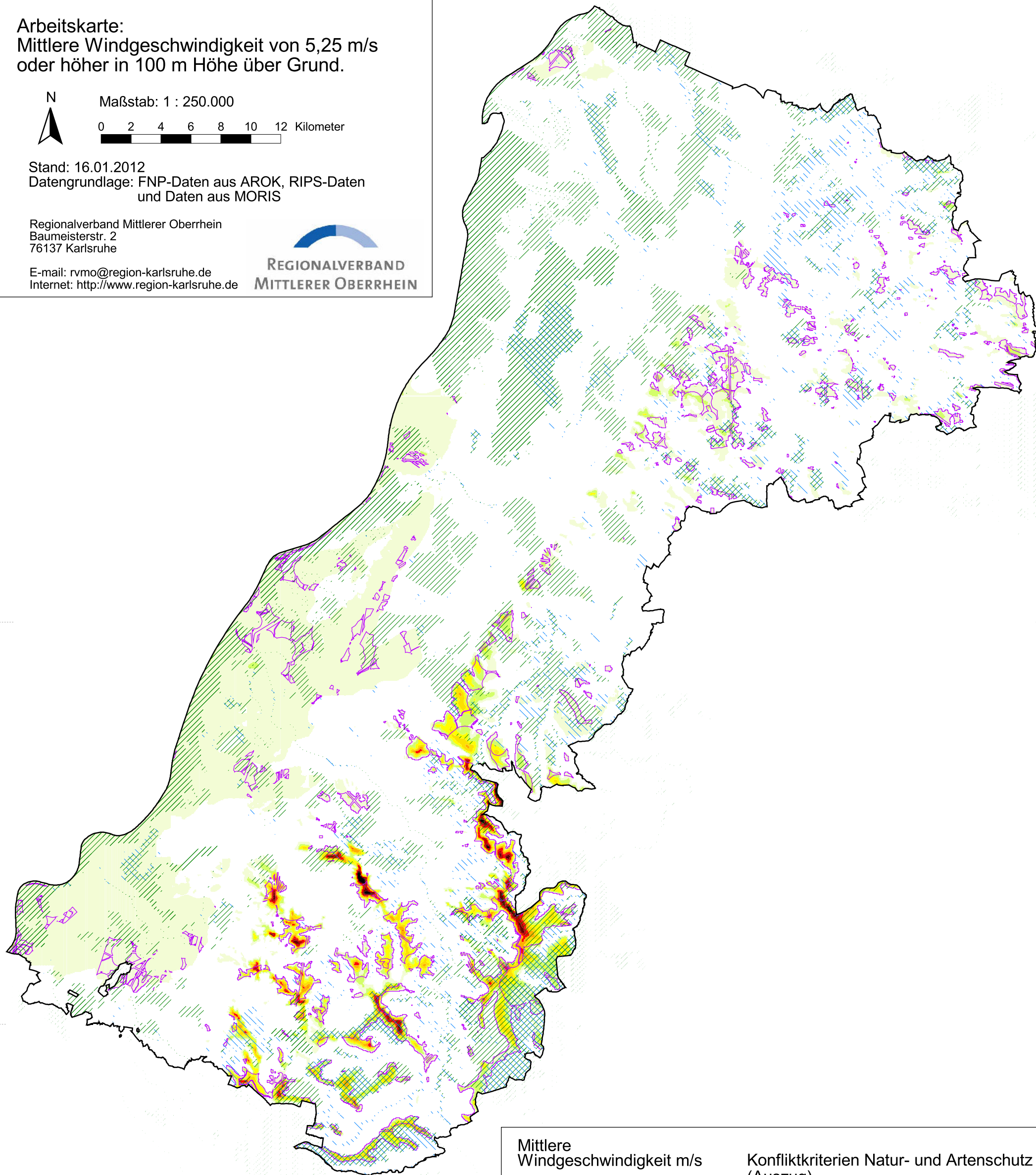


Stand: 16.01.2012
Datengrundlage: FNP-Daten aus AROK, RIPS-Daten
und Daten aus MORIS

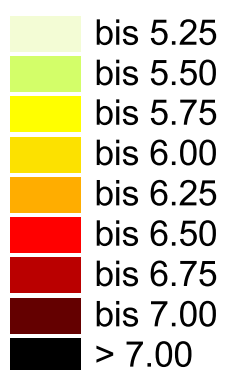
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstr. 2
76137 Karlsruhe



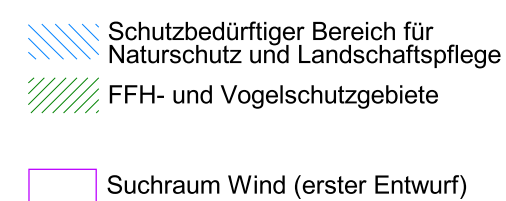
E-mail: rvmo@region-karlsruhe.de
Internet: <http://www.region-karlsruhe.de>



Mittlere Windgeschwindigkeit m/s



Konfliktkriterien Natur- und Artenschutz (Auszug)



**Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein Windenergie
Tabukriterien (Entwurf, Stand: 10.01.2012):**

Kriterium	Regionalplan 2004	Regionalplan neu	Windenergieerlass (Entwurf 23.12.2011)	Begründung
Siedlung				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	700 m	1000 m	<i>Keine Angaben</i>	TA Lärm: 35 dB(A) nachts
Wohnbauflächen	700 m	700 m	Orientierungsrahmen: Mindestabstand zu Wohngebieten von 700 m	TA Lärm: 40 dB(A) nachts
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	700 m	500 m	<i>Keine Angaben</i>	TA Lärm: 45 dB(A) nachts
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	300 m	500 m		TA Lärm: 45 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	250 m	300 m		TA Lärm: 50 dB(A) nachts
Industriegebiet	Freihaltung	Freihaltung		Keine Planungskompetenz des RV
Störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen (z.B. Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen)	Fremdenverkehrs- betonte Siedlung und Campingplatz: 500 m	500 m		
Nicht störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen (z.B. Sportplätze)		Freihaltung		
Regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung	Konfliktkriterium: 700 m	500 m		
Infrastruktur				
Bundesautobahn	40 m	40 m	100 m ab Fahrbahnrand	Bauverbot gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz

Anlage 2
zu Vorlage Nr. 81/VIII
an den PA

Kriterium	Regionalplan 2004	Regionalplan neu	Windenergieerlass (Entwurf 23.12.2011)	Begründung
Bundes- und Landesstraßen	20 m	20 m	40 m ab Fahrbahnrand	Bauverbot gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 22 Straßengesetz BW
Kreisstraßen	15 m	15 m	30 m	Bauverbot gem. § 22 Straßengesetz BW
Schienenstrecken	50 m	50 m	50 m	Bauverbot gem. § 4 I Nr. 1 Landeseisenbahngesetz
Flughäfen, Verkehrsladeplätze, Segelflugplätze	Bauschutzzone, An- und Abflugsektor	Bauschutzzone, An- und Abflugsektor	Bauschutzzone, An- und Abflugsektor; B. auch für Hubschrauberlandeplätze	Bauschutzbereich gem. § 12 bzw. § 17 Luftverkehrsgesetz
Sonderfläche Bund	Freihaltung	Einzelfallprüfung gemäß aktueller Nutzung	<i>Keine Angaben</i> ; außer zu Radaranlagen (zur Flugsicherung und zur Luftverteidigung): jedoch keine explizite Angabe zum Ausschlusskriterium; vermutlich Einzelfallprüfung durch Luftwaffenamt	Keine Planungskompetenz
Militärische Nachtiefflugstrecke	Konfliktkriterium	Freihaltung	Arbeitsgruppe „Bundeswehr und Windenergie“ im Luftwaffenamt hat bestimmte Bereiche im Nachtiefflugsystem identifiziert, für die etwaige Höhenbeschränkungen nicht zutreffen und gängige WEAs bis zu einer Höhe von 213 m gebaut werden können.	Bauhöhenbeschränkungen
Zivile Richtfunkstrecken	Konfliktkriterium	50 m	<i>Keine Angaben</i>	§ 35 III Satz1 Nr. 8 BauGB
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV	100 m	100 m	Einfacher Rotordurchmesser	Gewährleistung der Betriebssicherheit: Abstand einfacher Rotordurchmesser

Kriterium	Regionalplan 2004	Regionalplan neu	Windenergieerlass (Entwurf 23.12.2011)	Begründung
Rohstoffsicherung				
Konzession/Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe	Freihaltung	Freihaltung	<i>Keine Angaben</i>	Rohstoffgewinnung hat Vorrang vor anderen Nutzungen
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau	Freihaltung	Freihaltung		Rohstoffgewinnung hat Vorrang vor anderen Nutzungen
Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffvorkommen	Freihaltung	Freihaltung		Rohstoffgewinnung hat Vorrang vor anderen Nutzungen
Freiraum				
möglicher Nationalpark Nordschwarzwald	-	im Verfahren zu prüfen	Freihaltung zzgl. 200 m Abstand	§ 24 BNatSchG
Naturschutzgebiete (bestehend und im Verfahren)	Freihaltung	Freihaltung, 200 m Abstand als Konfliktkriterium	Freihaltung zzgl. 200 m Abstand	§ 23 BNatSchG
Flächenhafte Naturdenkmale	Freihaltung	Freihaltung	Freihaltung, jedoch ist eine Überplanung nicht ausgeschlossen	§ 28 BNatSchG
Gesetzlich geschützte Biotope (> 2 ha)	Freihaltung	Freihaltung	Freihaltung, jedoch ist eine Überplanung nicht ausgeschlossen	§ 30 BNatSchG und § 30a LWaldG
Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkrafteempfindlicher Arten	Freihaltung (zzgl. 1.000 m Pufferzone für An- und Abflug von Zugvögeln)	Freihaltung zzgl. 1.000 m Pufferzone für An- und Abflug von Zugvögeln in der Rheinebene (s. auch u.); sonstige Vogelschutzgebiete: Abstimmung mit Naturschutzbehörden durchführen	Freihaltung zzgl. in der Regel 1.000 m Abstand; kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, ist eine Planung innerhalb des Abstands möglich. Evtl. größere Abstände unter besonderen örtlichen Gegebenheiten.	§ 32 II BNatSchG

Anlage 2
zu Vorlage Nr. 81/VIII
an den PA

Kriterium	Regionalplan 2004	Regionalplan neu	Windenergieerlass (Entwurf 23.12.2011)	Begründung
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung	-	Freihaltung zzgl. 1.000 m Pufferzone für An- und Abflug von Zugvögeln (siehe oben)	Freihaltung zzgl. in der Regel 1.000 m Abstand; kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, ist eine Planung innerhalb des Abstands möglich	
Zugkonzentrationskorridore von windkraftempfindlichen Vögeln oder Fledermäusen (soweit bekannt und fachlich konkretisiert)	-	Bislang liegen noch keine Erkenntnisse bzw. Daten hierzu vor	Freihaltung zzgl. 1.000 m Abstand	
Auerhuhnrelevante Flächen (Daten der FVA)	Teilgebiete sind durch Freihaltung der Vogelschutzgebiete ausgeschlossen	Freihaltung	<i>Keine Angaben</i>	
Bann- und Schonwälder	Freihaltung	Freihaltung	Freihaltung zzgl. 200 m Abstand	§ 32 LWaldG
Binnen- und Fließgewässer (> 6 m)	Fläche zzgl. 10 m Abstand	Fläche zzgl. 10 m Abstand	Bei Genehmigungsverfahren: Fläche zzgl. 10 m	Freihaltung der Gewässerfläche und Bauverbot in Gewässerrandstreifen gem. § 68b WG BW
Wasser- u. Heilquellenschutzgebiete Zone I (bestehend und im Verfahren)	Freihaltung	Freihaltung	Bei Genehmigungsverfahren: Freihaltung	Generelles Bauverbot gem. § 7 VwV-WSG BW.
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale mit hoher visueller Verletzbarkeit	-	Freihaltung zzgl. Abstand (ist noch mit der Höheren Denkmalschutzbehörde abzustimmen)	<i>Keine Angaben</i>	